

Az.: KVwG 5/2016

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- -Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung;
hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold

am 19.Juli 2017

beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung.

Der Antragsteller, geb. 19xx, ist Pfarrer im Dienst der Antragsgegnerin; seit dem 1. Januar 2012 ist ihm die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde A. mit Schwesternkirchgemeinde SK1 und Schwesternkirchgemeinde SK2 übertragen. Er war verheiratet, bis seine Ehefrau im Frühjahr 2016 verstarb. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Noch während der – nach dem Vortrag des Antragstellers bereits zerrütteten – Ehe hatte der Antragsteller eine außereheliche Beziehung zu Frau Y, die im Kindergarten der Kirchgemeinde A. beschäftigt ist. Aus dieser Beziehung ist ein 2010 geborener Sohn hervorgegangen. Die Beziehung und das außereheliche Kind wurden zunächst geheim gehalten, 2014/2015 informierte der Antragsteller seine ehelichen Kinder und seine Ehefrau über die Beziehung und das außereheliche Kind. Im Mai 2016 informierte Frau Y den zuständigen Superintendenten über diese Umstände, der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde wurde durch den Antragsteller im Juni 2016 unterrichtet.

Nachdem das Landeskirchenamt der Antragsgegnerin am 31. Mai 2016 u. a. beschloss, den örtlich zuständigen Superintendenten zu bitten, den Antragsteller für drei Monate zu suspendieren, übergab der Superintendent dem Antragsteller am 6. Juni 2016 eine dienstliche Anordnung, in der er mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres vom Dienst

„suspendiert“ wurde mit Ausnahme der Wahrnehmung des Religionsunterrichtes bis zum Ende des laufenden Schuljahres und bestimmte Verwaltungsaufgaben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt die Anordnung nicht.

Am 6. September 2016 beschloss das Landeskirchenamt, ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller einzuleiten und die ausgesprochene „Untersagung der Dienstaussübung fortzuführen“, was ihm am selben Tag zunächst telefonisch, anschließend mit Schreiben vom 14. September 2016 mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die dienstliche Anordnung vom 6. Juni 2016 gegenüber der Superintendentur und gegenüber dem Landeskirchenamt ein, den das Landeskirchenamt mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2016 zurückwies. Der Antragsteller hat daraufhin am 19. Januar 2017 Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 15. März 2017 teilte das Landeskirchenamt dem Antragsteller mit, dass es beschlossen habe, gegen ihn eine Disziplarklage mit dem Ziel der Amtsenthebung zu erheben. Außerdem enthob es ihn mit Wirkung vom 1. April 2017 vorläufig des Dienstes, untersagte ihm die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen und setzte seine Bezüge auf den Betrag der Wartestandsbezüge herab. Mit Beschluss vom 16. Juni 2017 setzte die Disziplinarkammer der Antragsgegnerin die vorläufige Dienstenthebung und die Herabsetzung der Bezüge aus.

Bereits am 9. Dezember 2016 hat der Antragsteller beim Kirchlichen Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs bzw. seiner Klage anzuordnen. Der Antrag sei zulässig; insbesondere sei er nicht dadurch unzulässig geworden, dass gegen ihn auch eine vorläufige disziplinarrechtliche Dienstenthebung ausgesprochen worden sei. Die angegriffene vorläufige Dienstuntersagung habe fortbestanden bzw. sei nach der Entscheidung der Disziplinarkammer jedenfalls wieder aufgelebt. Der Antrag sei auch begründet. Die dienstrechtliche Suspendierung sei rechtswidrig und verletzte ihn in seinen Rechten. Der Superintendent sei unzuständig gewesen, die Anordnung sei auch aus anderen Gründen formell zu beanstanden und wichtige dienstliche Interessen, die die Anordnung rechtfertigen könnten, lägen nicht vor.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den Antrag.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum vorläufigen Rechtsschutz- und zum Klageverfahren (KVwG 1/2017) sowie auf den Inhalt der vorgelegten Verwaltungsvorgänge (3 Heftungen) und die vorgelegte Kopie der Disziplinarakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg, denn er ist unzulässig.

Die mit Schreiben vom 6. Juni 2016 ausgesprochene Suspendierung des Antragstellers entfaltet keine Wirkung mehr. Ob sie sich in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 2 des (staatlichen) Verwaltungsverfahrensgesetzes auf andere Weise erledigt hat und es deshalb schon an einem Verwaltungsakt fehlt, dessen sofortige Vollziehbarkeit nach § 32 Abs. 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) ausgeschlossen werden könnte, kann dahin stehen. Denn jedenfalls belastet sie den Antragsteller nicht mehr, so dass es ihm zumindest an der für den vorläufigen Rechtsschutz in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 2 KVwGG erforderlichen Antragsbefugnis fehlt.

Die rechtlich als vorläufige Dienstuntersagung nach § 60 Pfarrerdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) zu wertende Suspendierung vom 6. Juni 2016 ist durch die disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung nach § 44 Abs. 1 Disziplinargesetz der EKG (DG.EKD) vom 15. März 2017 gegenstandslos geworden. Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt, ergibt sich aber aus dem in § 60 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD zum Ausdruck kommenden Vorrang des Disziplinarrechts. Danach erlischt die pfarrerdienstrechtliche vorläufige Untersagung der Dienstgeschäfte dann, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten eine abschließende Entscheidung nach dem Pfarrerdienstrecht gefallen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Dafür spricht auch, dass die disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung etwa im Hinblick auf ihre Dauer oder die Herabsetzung der Bezüge weitergehende Folgen haben kann, als die Untersagung nach § 44 Abs. 1 DG.EKD (vgl. zur insoweit entsprechenden Gesetzeslage nur Hampel, in Fürst pp. [Hrsg.], GKÖD, Band I, Loseblattsammlung, § 66 Rz. 47; Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Loseblattsammlung Stand November 2016, § 38 Rz. 8a, jeweils mwN zur Respr.).

Die vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte ist nach der Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung auch nicht wieder aufgelebt. Wegen des dargestellten Vorrangs der disziplinarrechtlichen Untersagung beurteilt sich die Frage, ob der Betroffene vorläufig seine Amtsgeschäfte wahrnehmen darf oder nicht, ausschließlich nach dem rechtlichen Schicksal dieser Verfügung (ebenso zum staatlichen Recht OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31. Mai 2005, 2 M 58/05, – zitiert nach juris -).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 72 Abs. 1, 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 72 Abs. 6, 75 KVwGG, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 KVwG).